

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 16. Verordnung, die Vertretung des Staatsfiskus in gewissen Fällen betr. S. 29. — Nr. 17. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und den Fürstentümern Meuß & L. und L. L. wegen Anschließes dieser beiden Fürstentümer an das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 30. — Nr. 18. Verordnung zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes. S. 35. — Nr. 19. Verordnung, die abgeklärten Bezeichnungen der Maße und Gewichte betr. S. 36. — Nr. 20. Verordnung zur Vollziehung der vom Bundesrat erteilten Ausführungsbestimmungen zum Reichsfrankengesetz. S. 37.

Nr. 16. Verordnung,

die Vertretung des Staatsfiskus in gewissen Fällen betreffend;

vom 26. Februar 1912.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, was folgt:

Zur Vertretung des Staatsfiskus im Königreich Sachsen als Drittschuldner bei Pfändung von Forderungen im Sinne von § 829 bis 853 der Zivilprozessordnung (R.-G.-Bl. 1898 S. 410) und von § 47 bis 65 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.-u. R.-Bl. S. 294) wird ermächtigt

1. der Vorstand einer Oberforstmeisterei, wenn es sich um die Pfändung des Diensteinkommens eines bei der Oberforstmeisterei, den Revierverwaltungen oder den Forstrentämtern des Forstbezirks angestellten Beamten — mit Ausnahme der Vorstände dieser Forstdienststellen — oder eines bei der Oberforstmeisterei oder den Forstrentämtern des Bezirks beschäftigten Bediensteten handelt,
2. der Verwalter eines Staatsforstreviers, sofern es sich um die Pfändung der Vergütung oder des Lohnes eines von der Revierverwaltung beschäftigten Bediensteten oder Arbeiters handelt.